

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **62 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Schweizerische Juristische Kartothek (Fiches juridiques Suisses) G. m. b. H., Genf.

Dieses bereits in Band 61 S. 148 angezeigte, sorgfältig bearbeitete und äusserlich gediegen hergestellte Werk schreitet in erfreulicher Weise voran. Dabei werden über einzelne wichtigere Begriffe (Stichworte) meist mehrere mehrseitige Kartenhefte ausgestellt, die aber unter sich in zweckmässiger Weise untergeteilt sind. Dass die Kartothek die gebührende Beachtung findet, zeigt sich bereits aus ihrem gelegentlichen Zitiertwerden in den bundesgerichtlichen Entscheidungen. Bis jetzt (Ende Oktober 1942) sind an wichtigeren Karten u. a. erschienen: Aktiengesellschaft (Th. Guhl), Auftrag (E. Furler), Banken, Bankengesetz, Bank für internationalen Zahlungsausgleich und bankähnliche Betriebe, Börsen (Dr. P. Graner), Brief (H. Rennefahrt), Bürgschaft (Th. Guhl), Ehe (C. Trezzini, C. Droin), Ehescheidung (A. Wuarin), Eisenbahn (F. Volmar), Fahrniskauf (A. Comment), Finanzgesellschaften (P. Graner), Firmenrecht (F. von Steiger), Grundeigentum (H. Marti), Grundstückskauf (A. Comment), Gütergemeinschaft (C. Droin), Handelsregister (F. von Steiger), Handels- und Gewerbefreiheit (H. Nef), Kauf (A. Comment), Krankenversicherung (A. Lamazure), Miete (M. Brunner), Nachlassvertrag (G. Vetsch), Naturalisation (M. Battelli), Nichterfüllung der Obligation (E. Béguelin), Niederlassungsfreiheit (H. Nef), Patentrecht (W. Kraft), Post usw. (J. Buser), Pressfreiheit (H. Nef), Rechtsöffnung (A. Panchaud), Rechts- und Handlungsfähigkeit (G. Sauser-Hall), Rheinhäfen beider Basel (P. Zschokke), Staatsangehörigkeit (P. Guggenheim, E. Beck), Staatsverträge (P. Guggenheim), Stempelabgaben (M. Virost), Steuern von Genf (P. Folliet), von Luzern (H. Schumacher), von Neuenburg (L. Jacot), von St. Gallen (A. Scherrer), von Zürich (E. Klaus), Treu und Glauben (W. Bürgi), Unlauterer Wettbewerb (F. Ostertag), Verantwortlichkeit des Staats und der Beamten (H. Zwahlen), Verfügungen von Todes wegen (P. Tuor), Verlöbnis (P. Aeby), Versicherungsvertrag (W. Koenig), Vertrag (E. Béguelin), Warenumsatzsteuer (O. Friedli), Wechsel (P. Carry), Wehropfer (Ch. Perret), Wertpapiere (G. Beeler), Zivilstandswesen (U. Stampa), Zoll (Fr. Jaeger) und noch viele andere. — Da die Karten lose sind,

können sie auf verschiedene Art eingeordnet werden, entweder alphabetisch oder irgendwie nach Materien. Die Direktion legt auch auf einem Beiblatt Ratschläge zur Einordnung vor. Im allgemeinen darf schon heute gesagt werden, dass sich die Kartothek als praktisch und handlich erweist und namentlich ein rasches Nachschlagen (was in unserer so schnellebigen Zeit ja wichtig ist) erlaubt. Vor der Veraltung ist die Kartothek gesichert durch die Möglichkeit steter Erneuerung überholter Karten durch neu herausgegebene. So wird sich dieses neuartige, dem Praktiker wohl noch etwas ungewohnte Werk, bald einleben können und, wenn der Mitarbeiterstab auf der bisherigen Höhe gehalten werden kann, sich bald auch allgemeiner Beliebtheit erfreuen können. Immerhin hätten wir Bedenken, wenn allzu oft Herausgeber mehrerer juristischer Werke glauben, ebenfalls zum Kartotheksystem greifen zu müssen und dadurch die beliebte Buchform verdrängen wollten. Eines schickt sich nicht für alle. His.

Le Code Civil Suisse. Exposé systématique tenant compte de la jurisprudence du Tribunal fédéral. Par **Pierre Tuor**, Docteur en droit, Professeur à l'Université de Berne. Traduit de l'allemand par **Henri Deschenaux**, Docteur en droit, secrétaire au Tribunal fédéral. XII et 652 pages. Fr. 28.—. (Editions Polygraphiques S. A., Zurich).

C'est surtout le public romand qui sera heureux de voir paraître cette version française du manuel bien connu „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch“ de M. Peter Tuor, professeur à l'Université de Berne. Le juriste de langue française ne disposait pas encore d'un ouvrage systématique qui l'introduise sûrement dans l'esprit du Code civil suisse. L'auteur ne se borne pas à une sèche description des dispositions légales; il fait renaître sous les yeux du lecteur les institutions civiles, en les rattachant à l'état antérieur du droit, en révélant la pensée qu'elles incorporent, en découvrant leur contenu juridique, moral et social. La traduction due à la plume de M. H. Deschenaux n'a point trahi les qualités de l'ouvrage. Ecrite dans une langue châtiée, ferme et élégante, elle donne l'impression d'une œuvre originale. La version française contient diverses additions qui tiennent compte de la législation nouvelle et de la jurisprudence la plus récente. La citation des arrêts du Tribunal fédéral est complétée par des renvois au Journal des Tribunaux.

Egger, Aug. (Prof., Zürich): **Das Familienrecht, II. Band**, Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, 2. Aufl. Zürich 1942 (Schulthess & Co. AG.).

Die zweite, umgearbeitete Auflage des von Prof. A. Egger verfassten Kommentars ist wieder einen bedeutsamen Schritt weitergerückt, indem der die 2. Abteilung (Die Verwandtschaft, Art. 252 bis 359) enthaltende II. Band beendet worden ist. Die erste Abteilung (Das Eherecht) ist schon 1933—36 erschienen, die dritte (Die Vormundschaft) steht nun noch aus und wird einen III. Band füllen. Der neue Band ist ein weiterer Beweis von der Sachkenntnis und dem juristischen Borsens des Kommentators. Im Vorwort bringt dieser neue bemerkenswerte Ausführungen über die Aufgaben eines Kommentators, die über die blosser Mitteilung der Rechtsprechung weit hinausgehen und sich mit der selbständigen Gesetzesauslegung zu befassen haben. Er schreibt: „Das Gesetz auslegen heisst — wie dies die welschen Texte des Art. 1 zum Ausdruck bringen — den Geist der Normen erlauschen, ihren Sinn deuten. Dazu bedarf es des Zurückgehens auf die leitenden Prinzipien, auf die ‚grossen Gedanken, allgemeinen Wahrheiten‘, die dem Gesetzbuch zugrunde liegen. Diese Gedanken sind in der Tradition unseres Landes verwurzelt. Deshalb muss auch der Kommentator an das ältere und das kantonale Recht anknüpfen. Neben diesen sind auch die Materialien zum ZGB aufschlussreich . . . Dem gleichen Ziele, Sinn und Geist des Gesetzes ins helle Licht zu rücken, dient aber auch die Rechtsvergleichung. Sie ist geeignet, uns die Eigenart unseres eigenen Rechtes zum Bewusstsein zu bringen und sie kann uns bei der kritischen Besinnung wertvolle Dienste erweisen; sie lässt uns die Überlegenheit des eigenen Rechtes oder aber seine Unzulänglichkeit und Rückständigkeit erkennen. Die damit gewonnene Einsicht braucht nicht erst einer spätern Gesetzgebung, sie kann auch schon der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechtes nutzbar gemacht werden. Sie vermag uns vor gefährlicher Gesetzesgläubigkeit und unfruchtbarem Rechtspositivismus zu behüten und ist uns behilflich, unserem Rechtsdenken jene Selbständigkeit und Freiheit zu bewahren, deren eine gesunde Rechtspflege immerzu bedarf. — Doch letzten Endes beruht unser Familienrecht auf fundamentalen Vorstellungen über die Zivilrechtsordnung und das Recht überhaupt, die aufs tiefste in unserer nationalen Existenz verwurzelt und zugleich universaler, menschheitlicher Natur sind. Sie geben die letzten Masstäbe ab zur Deutung unseres eigenen Rechtes, die letzten Direktiven auch für unsere Einstellung zu den jüngsten Wandlungen des ausländischen Familienrechts — in Zustimmung und Ablehnung, in Aufnahmebereitschaft und Abwehr.“

H.

Guisan, François (prof., Lausanne): **L'eau en droit privé.** Etude de jurisprudence fédérale. Extrait du Journal des Tribunaux. Lausanne 1942 (F. Rouge & Cie) 34 p.

Der Verfasser behandelt im Anschluss an die neuere bundesgerichtliche Judikatur in klarer Weise die Grundsätze des Wasserrechts, die sich daraus ergeben, dass das Wasser 1. entweder als Fahrnis behandelt wird, sobald es sich in einem Behälter befindet (ZGB 713), oder 2. als Bestandteil eines Grundstücks, wenn es sich in diesem befindet (ZGB 667 II, 704), oder 3. als öffentliche Sache, wenn es als aqua profluens sich fortbewegt (ZGB 689, 690, 664). Besondere Schwierigkeiten bereitet die rechtliche Behandlung der Quellen und Grundwasser, worüber der Verfasser scharfsinnige Beobachtungen vorlegt. H.

Giacometti, Zaccaria (Prof., Zürich): **Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone.** Zürich 1941 (Polygraph. Verlag AG.). 561 S. Fr. 28.—.

Die Schweiz ist nicht sonderlich reich an wissenschaftlichen Bearbeitern des Staatsrechts, während unzulängliche Äusserungen von Publizisten und Politikern nur allzu häufig begegnen. Man wird es daher dankbar begrüßen, wenn theoretisch eingestellte Autoren sich der zu lösenden Aufgaben annehmen. Es zeigt sich in den bisherigen Bearbeitungen bereits eine gewisse freigewählte Arbeitsteilung. Fleiner und W. Burckhardt haben namentlich eine kritische Untersuchung des Bundesstaatsrechts unternommen, der letztere auch rechtsphilosophische Betrachtungen zur Materie beigesteuert. Schindler verwendet eine mehr soziologisch-konstruktive Methode. Der Schreibende hat die historische Betrachtung des weitschichtigen Stoffes versucht, und zwar sowohl des Bundes- als des kantonalen Staatsrechts. Eine eigentlich systematisch-juristische Bearbeitung des kantonalen Rechts aber hat, wenn man von dem veralteten Buche Schollenbergers absieht, bisher gefehlt. Prof. Giacometti, der eine der beiden Ordinarien des öffentlichen Rechts an der Zürcher Fakultät, hat nun den Versuch unternommen, diese Lücke auszufüllen, indem er das kantonale Staatsrecht einer juristischen Betrachtung unterzog. Dieses über 25 Kantone sich erstreckende Unternehmen, zu dessen Erledigung viel Fleiss und Mühe verwendet werden musste, ist als solches von vornherein begrüßenswert. Unzählige Detailfragen des Staatsrechts finden hier überhaupt erstmals ihre kritische Betrachtung und werden einer Prüfung nach Zweck und Rechtsnatur unterworfen. Erst die systematische Untersuchung des kantonalen Rechts lässt schliesslich manche Wirkungen auch des Bundesrechts und damit die Einheit des eidgenössischen Verfassungsrechts richtig erkennen.

Giacometti nimmt unter den schweizerischen Staatsrechtlern längst eine Sonderstellung ein; auch sein Werk passt sich den bisherigen Bearbeitungen nur wenig an. Es unterscheidet sich von ihnen vor allem durch ein eigenartiges Interpretationsverfahren, indem es weitgehend an die „reine Rechtslehre“ des Wieners H. Kelsen anlehnt und nun deren Formalismus in die Betrachtung des kantonalen Verfassungsrechts einzuführen versucht, dafür aber die rechtsphilosophischen, soziologischen und rechtshistorischen Erkenntnisse zurückstellt. Wenn Giacometti bei Betrachtung der Freiheitsrechte (S. 154) sagt: „Man kann . . . ein Gesetzeswerk — ein historisches Werk — nicht mit dem Masstab der Rechtslogik messen und dessen Sätzen, die den Anforderungen, welche die Rechtslogik an den Aufbau der Rechtsnormen stellt, nicht genügen, einfach die Rechtsqualität absprechen . . .“, so wird man sich dieses richtigen Prinzips oft erinnern im Gegensatze zu andern Einstellungen desselben Verfassers.

Der Leser wird vielleicht einige Schwierigkeiten zu überwinden haben, wenn er die ersten Kapitel über Staat, Staatsverfassung, Kanton und Kantonsverfassung zu begreifen versucht; er wird sich die komplizierten Differenzierungen von „Rechtswesensbegriff“ und „Rechtsinhaltsbegriff“, „absolut materiellen Verfassungsbegriff“ und „relativ materiellen Verfassungsbegriff“, „Idealverfassung“, „normativem“ und „soziologischem Geltungsgrund“ u. a. m. klar machen müssen. Ausgehend von seinem Satze: die Staatsverfassung besteht im Normenkomplex über die Staatsform, behandelt Giacometti in seinem Buche einen nur sehr beschränkten Kreis von Rechtsbeziehungen als zum Staatsrecht gehörig. Nicht vereinbar mit dieser Einschränkung scheint es uns, dass der Verfasser die ganze Organisation der Rechtspflege ausschaltet, die doch in allen Kantonsverfassungen als gleichgestellte Funktion und Organisation neben den vollziehenden Behörden geregelt wird. Ebenfalls unzulässig scheint uns die — allerdings nicht einfache — Betrachtung des Verhältnisses der kantonalen Staatsgewalt zu den Kirchen; dieses ist ja — auch wenn man sich nicht auf den Boden einer Zweischwertertheorie stellt — recht eigentlich einer der wichtigsten Teile der materiellen Verfassung.

Studiert man das gelehrte Werk des Verfassers, so wird man sich immer wieder wundern über das scharfsinnige Kombinieren logischer Gegensätze, Analysen und Synthesen. Vieles, was bisher noch wenig durchdacht war, wird nun geklärt, mag auch das analysierende Bestreben bisweilen als von geringer Bedeutung und als Äusserlichkeit erscheinen oder als unnötige

Komplikation empfunden werden. Dass bei dieser formell präzisierten Darstellung die Angriffsflächen für den Kritiker ebenfalls deutlich zu Tage treten, ist klar. Auf Einzelheiten kann hier gleichwohl nur im Vorbeigehen kurz eingetreten werden.

Warum der Verfasser den Aufbau des kantonalen Staats auf einer Mehrzahl von Gemeinden einen „genossenschaftlichen“ nennt (S. 69), ist nicht recht ersichtlich; die Charakterisierung als „Dezentralisierung“ hätte völlig genügt. Genossenschaftlich wäre die Organisation bloss, wenn die Gemeinden an der Bildung des obersten Staatswillens mitzuwirken hätten. — Sehr zutreffend wird (S. 75) der Ausschluss einer staatlichen Kontrolle des freien Ermessens als ein Grundzug der Gemeindeautonomie festgestellt. — Von seinem formellen Standpunkt aus hätte der Verfasser wohl nicht alle Rechtsfolgen, die an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft werden, als „Inhalt“ des Bürgerrechts bezeichnen dürfen (S. 147); dessen „Inhalt“ ist vielmehr ganz allgemein die Verbandszugehörigkeit als solche. — Das Wesen der Bürgergemeinde, das mit diesem Bürgerrecht aufs engste verknüpft ist, scheint uns nicht richtig erfasst (S. 83); ebenso wenig lässt sich von „Bürgern der Einwohnergemeinden“ reden (S. 84). Der ganze historische Reichtum des schweizerischen Gemeinderechts wird hier überhaupt etwas allzu stark vereinfacht. — Wenn der Verfasser (S. 183) erklärt, die allgemeine kantonale „Organfähigkeit“ decke sich mit der Stimmfähigkeit, so widerspricht dies den spätern eigenen Ausführungen, wonach auch Frauen und Ausländer Staatsorgane werden können. — Als eine Spitzfindigkeit darf man es wohl bezeichnen, wenn die zugegebene Unterordnung des Regierungsrates unter den Grossen Rat (S. 371) nicht als eine „hierarchische“ charakterisiert wird, weil der Grosse Rat kein Weisungsrecht gegenüber der Regierung besitze (was zudem fraglich ist). — Das unterscheidende Merkmal zwischen Total- und Partialrevision der Verfassung (S. 449) scheint uns darin zu liegen, dass der Abstimmungsmodus, d. h. die Fragestellung an die Stimmberechtigten verschieden geregelt wird; bei der Totalrevision wird über das Ganze in globo (einheitlich) abgestimmt, bei der Partialrevision über eine oder mehrere Einzelfragen jeweils gesondert. — Der eigenartig formalistisch konstruierenden Denkart des Verfassers entspricht es, wenn er (S. 486) die Verordnung eine „Ausnahme“ von der demokratischen Rechtssetzung nennt, wie er überhaupt die Notwendigkeit der Verwendung der Gesetzesform bei der Rechtssetzung allzu stark betont, vor allem gegenüber dem Notverordnungsrecht (S. 509), worüber kürzlich in der Tagespresse eine spitze Diskussion entstand (vgl. Neue Zürcher Zeitung 1942,

Nr. 1669, 1671, 1973; Basler Nachrichten, Sonntagsblatt 15. Nov. 1942).

In einem Schlusswort (S. 547) sucht der Verfasser zu begründen, warum er seiner rechtssystematischen Darstellung nicht, wie üblich, eine „historische Einleitung“ vorausgeschickt habe. Er hätte, sagt er, mit Begriffen operieren müssen, die erst Gegenstand der nachfolgenden systematischen Darstellung wurden und nicht als bekannt vorausgesetzt werden durften. „... das Werden einer Institution kann wohl nur dann voll gewürdigt und in vertiefter Weise verstanden werden, wenn man die betreffende Einrichtung schon kennt. Darum erscheint die historische Einführung am Schlusse der systematischen Darstellung sinnvoller.“ Was dann folgt sind einige etwas gewaltsame historische Konstruktionen, die allzu einfach auf „drei Schichten von Rechtsstoff“ abstellen (S. 549), der „germanisch-rechtlichen“ der alten Eidgenossenschaft (bei der romanische Einflüsse verkannt werden), der revolutionsrechtlichen von 1798 ff. und der reindemokratischen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Diese mehr als zurückhaltende Einstellung des Verfassers zur Rechtsgeschichte und zu einer gleichzeitig historischen Interpretationsmethode entspricht seiner einseitigen Parteinahme für eine formalistisch-logische Jurisprudenz. Dieser Ausgangspunkt scheint uns vom juristischen und rechtsphilosophischen Standpunkt aus unzulässig. Man darf das Recht, zumal das Staatsrecht, eine Erscheinung des sozialen Lebens mit langer historischer Entwicklung, nicht bloss zum Objekt mechanischer Konstruktionen machen. Wohl kann auf streng logisch-systematischem Wege manche Unklarheit geklärt werden. Aber diese Methode ist nicht die für die Rechtserkenntnis einzig zulässige. So einfach ist die Jurisprudenz schliesslich nicht, dass sie sich zur formallogischen Mechanik degradieren liesse. Dem Verfasser als einem gebürtigen Romanen liegt die formale Denkart besonders nahe, so dass ein Abgleiten in formalistische Einseitigkeit weniger überraschen mag. Wer dem rechtsphilosophischen Ideal nachstrebt, das Recht als eine Verwirklichung der Gerechtigkeit auszulegen, wird bei seiner Anwendung nicht bloss nach formaler Widerspruchslosigkeit trachten, sondern auch nach richtiger und gerechter Abwägung der historischen Gegebenheiten der sozialen und politischen Faktoren, der vernünftig auszugleichenden Mächte und Einflüsse des öffentlichen Lebens und der ethischen Ideen.

Man darf indes, trotz dieses Vorbehaltes, das Werk Giacomettis nicht kurzweg verurteilen. Bei aller formalen Logik

und bisweilen Begriffsanalytik ist doch die rechtssystematische Durcharbeitung eines grossen Teils unseres kantonalen Staatsrechts eine verdienstliche Leistung. Aufgabe weiterer Bearbeiter ist es nun, da wo die Erkenntnisse noch allzu sehr in spanischen Stiefeln eingeschnürt erscheinen, freiere Lösungen oder dem historischen und sozialen Bestreben besser angepasste Erläuterungen zu finden. Giacomettis Buch wird als tüchtige Sammlung und Verarbeitung von Quellen und Literatur — das Vorwort dankt für die Sammlung des Materials einem jungen Mitarbeiter — sich oft als brauchbar erweisen können. Eine Rechtsinterpretation, die der bodenständigen schweizerischen Denkart entspricht, wird auch aus solchen eigenartigen Versuchen manches Gute auszuwählen wissen. His.

Schindler, Dietr. (Prof., Zürich): **Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914.** Entwicklung und heutiger Stand, Band V. 3. Abt. des Handbuches des Völkerrechts, hg. von Prof. G. A. Walz, Köln. Stuttgart 1938 (W. Kohlhammer). 212 S.

Noch vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges ist dieses Werk im Druck erschienen, das den Leser heute wie ein Vermächtnis aus besserer Zeit berührt; behandelt es doch eine der wertvollsten völkerrechtlichen Errungenschaften der vergangenen Nachkriegsperiode: die Ausbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von 1918 bis 1938. Prof. Schindler, der Verfasser, ist ein eigentlicher Spezialist in dieser Materie, die er schon in zahlreichen Einzeluntersuchungen behandelt und gefördert hat. Auch besitzt er darin wertvolle praktische Erfahrungen und wohl auch Bereicherung von Seiten seines Oheims Prof. Max Huber, einem der gesuchtesten internationalen Schiedsrichter. So haben Schindlers Ausführungen doppeltes Gewicht. Sein Buch bildet eine würdige Fortsetzung der Bearbeitung der früheren Periode (bis 1913) durch Ministerpräsident Prof. Lammasch. Ausgeschlossen ist im vorliegenden Bande die zwei andern Bearbeitern überlassene Darstellung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. Schindler behandelt somit vor allem die Schiedsgerichtsbarkeit auf Grund der Friedensverträge, besonderer Schiedsabkommen, der Locarnoverträge usw. und zwar mit dankenswerter Vollständigkeit und Gründlichkeit. Häufig werden auch die Bemühungen der Schweiz um die Verwirklichung der Schiedsidee gewürdigt, steht diese hier doch in vorderster Linie. Von den zwischen 1920 und 1933 abgeschlossenen insgesamt 246 Partikularverträgen hat die Schweiz allein 25 (über 10%), Schweden sogar 26, Dänemark und Spanien je 24 abgeschlossen, alle übrigen Staaten aber weniger, Grossbritannien sogar bloss einen! (S. 14 f.).

Es gehört wohl zur Eigenart des modernen Völkerrechts, dass es mehr als alle andern juristischen Disziplinen mit unklaren Begriffen sich abzufinden hat; dies rührt wohl daher, dass die völkerrechtlichen Begriffe meist von Politikern und Diplomaten geprägt werden, die oft gar kein Interesse an logischer Klarheit, sondern eher ein solches an einem Verbergen ihrer wahren Absichten und an dehnbaren Formulierungen haben. Schon der Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht klar und eindeutig, noch weniger derjenige der „obligatorischen“ Schiedsgerichtsbarkeit, und gar die Unterscheidung von „juristischen“ und „nichtjuristischen“ Streitigkeiten schafft eine Fülle von Zweifelsfragen. Schindler bemüht sich mit löblichem Eifer um eine Klärung dieser Begriffe (S. 55 ff., 62 ff., 94 ff.). Wenn er dabei auch die unklaren Formulierungen nicht in klare zu wandeln oder durch solche zu ersetzen vermag, so trägt doch die ausführliche Darlegung des Für und Wider dazu bei, dass die Mängel erkannt werden, und damit ist schon viel gewonnen; denn nun können Theorie und Praxis sich an die Ausbootung der unbrauchbaren Formulierungen und an die Aufnahme klarerer Begriffe machen. Die Ausführungen Schindlers sind indes nicht etwa bloss deskriptiver Natur; seine Kritik erstreckt sich mit gutem Erfolg vor allem auf praktische Fragen der Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung. Wenn Schindler auch für den Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit, als für „ein hohes ethisches Postulat“, eintritt, so gelangt er aus genauer Kenntnis der Umstände doch zur Einsicht, dass ihr Prinzip in der Praxis nicht überspannt werden dürfe, wie dies z. B. der Völkerbund, nicht zu ihrem Vorteil, getan hat. Mit kluger Mässigung wird vielmehr die richtige Grenze gesucht. Ein Hauptteil dieses Buches befasst sich mit dem Finden des richtigen Weges. Schindler hält daran fest, dass das Schiedsurteil einen „juristischen“ Entscheid darzustellen habe, sich also auf Rechtsnormen stützen müsse. Die Politik, namentlich die Grossmachtpolitik solle vom Schiedswesen ausgeschlossen bleiben. Das Schiedsgericht sei nicht dafür geschaffen, ein „geschichtsbildender“ politischer Faktor zu sein (S. 108 ff.). Ein Schiedsurteil, das ausserrechtlich neue politische Zustände begründet, sei somit kein eigentliches Rechtsurteil. Vom theoretischen Standpunkt aus ist diesem Wunsche Schindlers gewiss zuzustimmen; denn Machtverschiebungen sollen nicht missbräuchlich durch Gerichte oder Schiedsgerichte geschaffen werden, sondern durch die hiezu kompetenten politischen Instanzen.

Während Schindler im I. und II. Teil seines Buches die neuere Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit sowie Bedeu-

tung und Bereich der verschiedenen Streiterledigungsverfahren behandelt, schliesst er im III. Teil eine Betrachtung der Organisation und der Verfahrensarten der Schiedsgerichte und im IV. Teil eine Darstellung des Vergleichsverfahrens an. Von Interesse sind da namentlich die dogmatischen Ausführungen über die Billigkeitsentscheide (S. 160 ff.), wobei drei „Stufen“ von Billigkeit (Equity) unterschieden werden. Im letzten Teil liest man nicht ohne Bedauern, dass die bekannten Bryan-Verträge (von 1913/14 bzw. 1928/29) überhaupt nie zu praktischer Anwendung gelangt sind.

Wenn die Menschheit ernüchtert einmal sich vom Machttausch abwenden und zur rechtmässigen Erledigung internationaler Konflikte bequemen wird, wird man gerne wieder zu den wissenschaftlich und praktisch wertvollen Ausführungen Schindlers über die Schiedsgerichtsbarkeit greifen. Dann wird sich erweisen, dass diese fleissige Arbeit keine verlorene Liebesmühe bedeutete.

His.

Lautner, Julius G. (Prof., Zürich): **System des Schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts**, unter Mitwirkung von **Max O. Moser**. Lieferung 1—2 (Doppellieferung). Polygraph. Verlag Zürich 1942. 1. Abschnitt 214 S., 11. Abschnitt 132 S.

1.

Zwei Grundfragen sind zuerst zu beantworten. Erste Frage: Ist es richtig, das Kriegswirtschaftsrecht, das gegenwärtig die Eidgenossenschaft beherrscht, überhaupt systematisch zu bearbeiten? Ist ein solches Unterfangen des Schweisses der Edlen wert? Die Antwort muss unbedingt „Ja“ lauten für den, der annimmt, dass mit dem Kriege das von Lautner dargestellte Recht keineswegs sein Ende erreicht hat. Jeder Einsichtige wird heute schon sagen, dass eine Reihe der herausgearbeiteten Grundsätze in die schweizerische Rechtsordnung nach dem Kriege übergehen wird. Es ist eine Utopie zu glauben, die Wirtschaft nach dem Kriege werde alsbald wieder eine freie Wirtschaft sein. Die Gebundenheit wird noch jahrelang, jahrzehntelang fortbestehen. Eine starke staatliche Gebundenheit wird nicht entbehrt werden können. Mag man das wollen oder nicht! So hat denn Lautner nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft gearbeitet. Dem Verfasser wird das Verdienst zukommen, in die Fülle, in die Überfülle der Erscheinungen Ordnung und Sicherheit für eine lange Zeitdauer gebracht zu haben. Bedeutsame, herausgeschälte Grundlagen werden nicht umzustossen sein.

Zweite Frage: Sie lautet: Ist überhaupt eine Ordnung möglich? Kann dieser spröde, leicht wandelbare Stoff in ein System

gegossen werden? Können diese „divergierenden Kraftlinien“ (wie sich Lautner selbst ausdrückt) irgendwie in eine Hauptrichtung gebracht werden? Unser Verfasser muss auch diese Frage bejahen und ich bejahe sie mit ihm. In einem ergiebigen Vorwort von 23 Seiten wird auf diese Dinge eingegangen. Mit Recht weist Lautner einige Möglichkeiten der systematischen Einteilung zurück, z. B. die Einteilung nach der besonderen Entstehungsquelle, oder die Einteilung nach dem Merkmal des öffentlichen und privaten Rechts. Mit solchen Scheidungen wäre er nicht durchgedrungen. So hat er denn mit gutem Bedacht die funktionelle Methode gewählt. Er sagt: „Nicht allein Inhalt und Zweck der Rechtsnormen sind festzustellen, ihre Wirkung, ihr dynamischer Gehalt darf nicht unbeachtet bleiben; vor allem aber will mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Rechtsinstitute, die den gleichen Zweck verfolgen, und auf die einzelnen Rechtsgebilde, die zur Erreichung mannigfaltiger Effekte verwendet werden, eine funktionelle Methode gebraucht sein, die die Aufdeckung der normierenden Kraft anstrebt.“ Damit befolgt Lautner eine Betrachtungsweise, die ich in einer Reihe von Aufsätzen über dynamisches Recht darzulegen versuchte. (Zuletzt in: Die Dynamik des Gesetzes, ZSR 59 [1940] S. 53 ff.), ohne die wir m. E. einen derartigen Rechtsstoff überhaupt nicht zu meistern vermöchten. Freilich versucht der Verfasser über meinen Gedankengang hinauszugehen, indem er nicht nur, wie ich, Zweck und Wirkung einer Rechtsnorm unterscheidet, sondern noch ein drittes Element einschaltet: die Funktion. Während ich Wirkung und Funktion einer Norm einander gleichstelle, will er neben der Wirkung noch eine besondere funktionale Kraft anerkennen. Mich dünkt: das ist unnötig und kompliziert nur das an sich schon schwierige Problem. Es wäre sehr erfreulich, wenn ein Dritter die Klärung des Ganzen sich zur Aufgabe machte. Hier ist nicht der Ort, diese methodisch so wichtige Frage neu aufzurollen. Für dieses Werk bleibt das Bedeutsame bestehen: Lautner weicht von der rein statischen Betrachtung ab und legt das Schwergewicht auf die Frage: Wie wirken (wie funktionieren) alle jene Rechtsnormen, die unter Kriegswirtschaftsrecht zusammengefasst werden müssen? Damit erreicht er das, was er will, nämlich: der natürlichen Ordnung möglichst nahe zu kommen (S. XIV). Dadurch allein wird das Bild lebendig und bleibt verknüpft mit der Wirklichkeit des Alltags.

2.

In elf Abschnitte ist der fast unübersehbare Stoff gegliedert. Von diesen Abschnitten sind im vorliegenden Buche nur zwei

ausgearbeitet, die Organisation der Kriegswirtschaft als Abschnitt 1 und die Sanktionen des Kriegswirtschaftsrechts (administrative und strafrechtliche Sanktionen) als Abschnitt 11. Neun Abschnitte harren demnach noch der Bearbeitung, wie Landesversorgung, Preisregulierung, Arbeitsrecht, Sozialrecht usw. Hoffen wir, dass die gewaltige Arbeitskraft unseres Verfassers nicht erlahme, damit das gut Begonnene in absehbarer Zeit zu Ende geführt werden kann. Der Gesamtaufbau ist da und er ist gut. Vielleicht wird die Zeit an den Unterabteilungen manches ändern, was dem Ganzen keinen Abbruch tut.

Alle wesentlichen Punkte sind scharf herausgearbeitet und der Verfasser führt den Leser gleich zu Anfang mit der ausgezeichneten Bemerkung in die Materie ein: der liberale Staat auf föderalistischer Grundlage ist der denkbar ungünstigste Nährboden für den Aufbau einer Kriegswirtschaft . . . Man ist daher gespannt zu erfahren, wie Verfasser das Vielheitsproblem löst, wie er dem kantonalen und gemeindlichen Recht nachgeht. Hier schaltet er ziemlich willkürlich. Aber anders war es kaum möglich. Es wird als typisches Beispiel die Organisation des Kantons und der Gemeinde Zürich herangezogen (56 ff.). Dem Zürcher Professor lag begreiflicherweise Zürich am nächsten.

Sehr hübsch sind überall die engen Verbindungen von öffentlichem und privatem Recht herausgearbeitet, z. B. im Bereiche der Syndikate (S. 94 ff.). „Sie erfüllen, wenigstens primär, öffentliche Aufgaben, wenn sie auch in privatrechtlichen Verbandsformen in Erscheinung treten.“ Das ist ein Satz, der viel Zukünftiges in sich schliesst, der eine Haupttendenz der zukünftigen Entwicklung klar erkennen lässt.

Mit feinem Ohre sind auch die Zweignen von bürgerlichem Recht und Kriegswirtschaftsrecht erlauscht, sowie von diesem und dem neuen Strafgesetzbuch (z. B. S. XI 52 und 163). Fast unmöglich war es, eine auf guter juristischer Basis ruhende Ordnung in die strafrechtlichen Sanktionen und die administrativen Massnahmen zu bringen (vgl. namentlich S. XI 4 ff.). Gerade dieser Stoffkreis wird durch Zeit und Umstände eine feinere Abklärung erfahren müssen.

Dem Leser, der rasch nachschlagen will, erleichtern zwei wichtige Zusammenstellungen am Schlusse des Buches die Sache: Ein Register der Erlasse und ein Sachregister, das nicht weniger als 12 Seiten beträgt.

Lautner hat uns, unter Mitwirkung von Moser, ein Werk geschenkt, das in Methode und Stoffgruppierung als eine juristisch bedeutsame und sehr originelle Leistung gewertet werden muss und das dem Heer der Mitarbeiter in den kriegswirtschaft-

lichen Ämtern einen ausgezeichneten Generalwegweiser darbietet. In diesem Sinne ist eine schöne und notwendige vaterländische Tat vollbracht worden. Prof. Hans Fehr, Bern.

Henggeler, Dres J. u. E. (Zürich): **Rechtsbuch der schweizerischen Bundessteuern.** Sammlung der eidg. Steuergesetzgebung. 2 Bände. Basel 1942 (Verlag für Kult und Gesellschaft). Dazu: Nachtrag vom 1. Nov. 1942; Nachtrag 2 ist ebenfalls vorgesehen.

Der Abdruck der Erlasse über Steuern, mit denen der Bund seine willigen Untertanen belastet, füllt nun bereits zwei Bände! Es ist verdienstlich, dass die Ehegatten Dres Henggeler sie in brauchbarer Form zusammengestellt haben. Man findet darin ausser den Verfassungsgrundlagen und den Hauptsteuern auch die internationalen Steuerabkommen, die verfahrensrechtlichen Vorschriften anderer Bundesgesetze nebst den wichtigsten Ausführungsbestimmungen, endlich nach den einzelnen Erlassen auch Sachregister. Ausgeschlossen sind die Erlasse über Zölle, Tabak- und Bierbesteuerung, Lohn- und Verdienstersatz. Da die beiden Bände nicht geklebt, sondern durch eine Art von elegantem braunen Schubbändel lösbar verknüpft sind, können spätere Erlasse ebenfalls nachträglich eingeschaltet werden, was bei dem raschen Wechsel und der zu befürchtenden Zunahme der Steuererlasse praktikabel ist. H.

Tripp, Dr. Myron Luehrs (Prof. in Upland, Indiana): **Der schweizerische und der amerikanische Bundesstaat.** Aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet von Dr. Hans Huber, Bundesrichter. Zürich 1942 (Polygr. Verlag A.G.), 208 S. 9 Fr.

Das zuerst in englischer Sprache erschienene Original dieses Buches haben wir bereits kurz angezeigt (Band 60 S. 193). Es ist überaus erfreulich, dass Bundesrichter Dr. Huber es nun ins Deutsche übersetzt und im Zürcher Verlag herausgegeben hat. Der Übersetzer hat mit Zustimmung des Verfassers nicht bloss Kürzungen und Korrekturen, sondern auch manche wertvolle Ergänzung angebracht, so dass diese deutsche Ausgabe an Wert noch gewinnt. In Zeiten der Besinnung auf die nationale Eigenart erhält ein solches Werk der Rechts- und Staatsvergleichung seine tiefere Bedeutung, für die sich nicht bloss der Jurist und der Historiker interessiert. Die Parallelen zwischen den USA. und unserem Bundesstaat sind so zahlreich, dass man sich der inneren Verwandtschaft wohl, bei aller neutralen Zurückhaltung, aufs Neue gerne bewusst wird, aber auch die Unterschiede nicht übersehen darf. His.

Thormann, Ph. und von Overbeck, W.: **Schweizerisches Strafbuch, 3. Band, Kantonale Einführungsbestimmungen.** (Schulthess & Co., Zürich, 1942.)

Die ersten zwei Bände des Werkes enthalten, nach einer geschichtlichen Einleitung, den Text des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit einem Kommentar, der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits fertig vorlag und in dieser Zeitschrift früher schon gewürdigt wurde (Bd. 60, S. 190 ff., Bd. 61 S. 157). Der dritte Band dieses Werkes, der nun von den gleichen Verfassern ebenfalls in Lieferungen herausgegeben wird, soll die kantonalen Einführungsgesetze und ergänzenden Erlasse wiedergeben. Im Gegensatz zu den beiden ersten Bänden handelt es sich hier nicht um einen Kommentar, sondern eine Textsammlung. Es ist ein besonderes Verdienst der Verfasser und des Verlags, die weniger dankbare, aber für Wissenschaft und Praxis wertvolle Arbeit einer solchen Sammlung und Sichtung unternommen zu haben.

Systematik und Abgrenzung des Stoffes bieten grosse Schwierigkeiten. Hinsichtlich der Systematik haben sich die Verfasser darauf beschränkt, die Vorschriften eines jeden Kantons zusammenzustellen. Es wurde also darauf verzichtet, nach Stoffgebieten zu sondern. Das wäre, wenn man nicht wiederholen will, praktisch kaum durchführbar und trotz gewisser Vorteile für den Benützer, der dadurch leichter einen Überblick über die Regelung des betreffenden Stoffgebietes gewonnen hätte, wohl auch deshalb nicht ratsam gewesen, weil die verschiedenen Stoffgebiete oft eng zusammenhängen und die Regelung von der Eigenart der betreffenden kantonalen Verhältnisse bestimmt ist. So werden die Erlasse einfach in der amtlichen Reihenfolge der Kantone abgedruckt und Redaktionsversehen dabei korrigiert. Die Abgrenzung der aufzunehmenden Erlasse ist darum vielfach besonders schwierig, weil manche Kantone die Gelegenheit der Einführung eines neuen materiellen Strafrechts dazu benützten, auch ihre Prozess- und Vollzugsvorschriften zu revidieren, wobei sie sich nicht darauf beschränkten, die für das neue Recht „nötigen Einführungsbestimmungen“ aufzustellen und gemäss Art. 401 des Strafgesetzbuches dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Hätten sich die Kantone in den Einführungsgesetzen darauf beschränkt und über andere Neuerungen getrennt davon légifertiert, so wäre nicht nur, wie Prof. von Overbeck in den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1940 zutreffend bemerkte, das Zustandekommen der Einführungsgesetze oft erleichtert worden, sondern auch die Aufgabe der Verfasser.

Prof. O. A. Germann, Basel.

Petrzilka, W. Werner: Zürcher Erläuterungen zum Schweizerischen Strafgesetzbuch. (Buchdruckerei Winterthur AG., 1942.)

An vielen Orten wurden letzten Winter und teilweise schon vorher Kurse zur Einführung in das neue Schweizerische Strafgesetzbuch für praktizierende Juristen durchgeführt. So auch in Zürich. Auf Grund der dort den Strafverfolgungsbeamten gehaltenen Vorträge und der anschliessenden Diskussion hat Staatsanwalt Dr. Petrzilka, wie dem Vorwort zu entnehmen ist, im Auftrag der Justizdirektion die Ergebnisse nach dem Gesichtspunkt des Unterschieds zum bisherigen kantonalen Recht bearbeitet. Das so entstandene Werk ist in zwei Bänden von zusammen 525 Seiten erschienen unter dem Titel „Zürcher Erläuterungen“, nicht zu verwechseln mit den „Erläuterungen“ von Prof. Zürcher zum Vorentwurf 1908, die seinerzeit die Grundlage der Beratungen in der 2. Expertenkommission gebildet hatten und noch heute eine Fundgrube für das Verständnis des Gesetzes darstellen.

Der Gesichtspunkt des Verhältnisses zum bisherigen kantonalen Recht, der ja auch hier in Basel für die entsprechenden Kurse massgebend war, bot den grossen Vorteil, in konzentrierter Form für den sachkundigen Hörerkreis die Neuerungen herausarbeiten zu können. Im Hinblick auf eine spätere Publikation, wie sie in Basel ebenfalls mehrfach gewünscht wurde, macht sich aber naturgemäss der damit verbundene Nachteil geltend, dass der Kreis der Interessenten örtlich und zeitlich beschränkt ist. Gleichwohl können die Zürcher Erläuterungen auch über die Übergangszeit hinaus und auch ausserhalb des Kantons Zürich allen Juristen empfohlen werden, die sich mit dem neuen Strafrecht zu befassen haben. Denn das Buch von Staatsanwalt Petrzilka enthält vieles, was da in gleicher Weise in bezug auf die Interpretation des Gesetzes bedeutsam werden kann. Namentlich aus dem Besondern Teil werden manche interessante Fragen behandelt und zum Teil im Anschluss an die neuere schweizerische Doktrin, zum Teil selbständig gestellt und beantwortet. Allerdings ist die Lektüre durch Schachtelsätze und Parenthesen oft erschwert; doch sollte man sich dadurch nicht entmutigen lassen, das reichhaltige Buch weiter zu studieren. Ganz besonders wertvoll wird es sich für die Zürcher Juristen erweisen, für die es in erster Linie bestimmt ist.

Prof. O. A. Germann, Basel.

Kellenberger, Dr. Ed. (Privatdozent, Bern): **Kapital-export und Zahlungsbilanz.** Heft 3 und 4 von: Theorie und Praxis des schweizerischen Geld-, Bank- und Börsenwesens seit Ausbruch des Weltkrieges, 1914—1939. II. Band: Im Konjunkturzyklus der dreissiger Jahre; III. Band: Geschichte und Kritik der Ideen und Theorien über den Kapitalexport. Theorie

des Kapitalexports. Bern 1942. (A. Francke AG.). 372 S. und 240 S. Zusammen Fr. 37.50.

Im zweiten Heft der vom Bundesrat unterstützten Monographienreihe zur Darstellung der schweizerischen Kriegswirtschaft ist 1939 als I. Band in geschichtlicher Darstellung „Kapitalexport und Zahlungsbilanz“ (309 S.) bearbeitet worden. Der II. Band (Heft 3) enthält nun den Abschluss des grossangelegten historischen Teils vom Beginn der dreissiger Jahre mit ihrem Niedergang bis zum Beginn der Abwertungs- und Rüstungskonjunktur seit 1936 (bis 1939). Im III. Band (Heft 4) wird dann die Entwicklung der Dogmatik verfolgt; den Abschluss bildet eine kurze „Theorie des Kapitalexports“ (S. 193 bis 209). Der Jurist wird vor allem im historischen Teil eine wertvolle Übersicht über die treibenden wirtschaftlichen Kräfte der Kapitalbewegung im vergangenen Jahrzehnt finden und dabei die Beweggründe der rechtlichen Umwandlungen feststellen können. H.

Oftinger, Dr. Karl (Prof. an der Universität Zürich): **Schweizerisches Haftpflichtrecht.** 2. Band. Besonderer Teil. (Polygraphischer Verlag AG.). Zürich 1942.

Seit der Besprechung der ersten Lieferung des zweiten Bandes dieses Werkes in dieser Zeitschrift (Bd. 61 1942 S. 149) sind in rascher Folge die übrigen Lieferungen erschienen. Die zweite Lieferung ist der Haftpflicht des Geschäftsherrn und des Tierhalters gewidmet, die dritte der Haftpflicht des Familienhauptes, der Eisenbahnunternehmungen, der konzessionierten Transportunternehmungen, der Post und der Betriebsinhaber elektrischer Anlagen, die vierte endlich der Haftpflicht des Motorfahrzeughalters und der Eidgenossenschaft für Schäden infolge militärischer Übungen. Schon diese Aufzählung gibt einen Begriff von der Vollständigkeit des Werkes und der wissenschaftlichen Gewissenhaftigkeit seines Verfassers. Die Vorzüge, die in den beiden frühern Besprechungen hervorgehoben wurden, zeigen sich bei der Lektüre des ganzen zweiten Bandes aufs neue.

Es soll hier nur auf die Behandlung der Motorfahrzeughaftpflicht etwas näher eingetreten werden. Im Gesetz ist diese in nur 11 Artikeln geordnet; Oftinger erörtert sie entsprechend ihrer Bedeutung auf 260 Seiten, also in umfassender Weise. Dass auch die Haftpflichtversicherung einbezogen wurde, ist in Anbetracht des engen Zusammenhanges zwischen Haftpflicht und Versicherung im Gesetz natürlich, erweist sich aber als weiterer grosser Vorteil der Arbeit. Im Abschnitt über die Auslegung des MFG weist Oftinger darauf hin, dass der Einfluss der gegen-

sätzlichen Interessenten zu verschiedenen Mängeln und Widersprüchen des Gesetzes geführt hat; umso mehr ist die Warnung des Verfassers davor berechtigt, viel Gewicht auf die sogenannten Materialien zu legen. Bei der Charakterisierung der Motorfahrzeughaftpflicht wird hervorgehoben, dass es sich um eine Gefährdungs- und zugleich eine Betriebshaftung handelt, dass aber noch die Haftung für andere Personen (Hilfspersonen und Personen, die das Fahrzeug mit Einwilligung des Halters führen) einbezogen ist. Das Haftpflichtrecht des MFG ist zugleich ein Teil des Strassenverkehrsrechtes und steht namentlich durch seinen Verschuldensbegriff in engem Zusammenhang zum Polizeirecht des Gesetzes, zu den Fahrvorschriften etc. Von den Ausführungen über den Begriff des Motorfahrzeuges ist zu erwähnen, dass der Trolleybus der Eisenbahnhaftpflicht unterstellt ist (vgl. dazu auch BGE 68 IV S. 21 ff.). Eine eigentliche Crux des Motorfahrzeughaftpflichtrechtes ist der Begriff des Halters und bei Bestimmung desselben besonders die Frage, ob ein materielles Kriterium oder die Eintragung im Fahrzeugausweis entscheidend sei. Der Autor bezeichnet als Halter die Person, auf deren Rechnung und Gefahr das Fahrzeug betrieben wird und die die tatsächliche und unmittelbare Verfügung besitzt. Auch der Lösung, die er für die Fälle des Auseinanderfallens von Haltereigenschaft und Haftpflichtversicherung gibt, ist zuzustimmen. Es gibt keine Lösung, bei der alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden können, aber das Abstellen auf den sogenannten formellen Halterbegriff, d. h. die Eintragung im Ausweis, würde die Schwierigkeiten nur noch vermehren. Beim Halterwechsel wird die Haftpflicht des bisherigen Halters bis zur Übertragung des Fahrzeugausweises als Haftpflicht eines bloss fingierten Haftpflichtsubjektes bezeichnet. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, dass grosse Schwierigkeiten die sogenannten Ersatzwagen bereiten; es kann eben nicht nur ein Motorfahrzeug den Halter wechseln, sondern auch ein Halter das Fahrzeug; diese Einstellung von Ersatzfahrzeugen hat im Gesetz gar keine und in den allgemeinen Versicherungsbedingungen nur eine höchst unvollkommene Regelung gefunden. Eine glückliche Behandlung erfahren sodann die Begriffe der fehlerhaften Beschaffenheit des Fahrzeuges und des Betriebes; überall hat der Verfasser auch eine reichhaltige Kasuistik herangezogen. Dass bei der Eisenbahnhaftpflicht von Theorie und Praxis nicht der Betrieb des einzelnen Zuges, sondern der Betrieb der ganzen Unternehmung als entscheidend behandelt wird, kritisiert Oftinger; er möchte daher zwischen den beiden Betriebsbegriffen keinen so grossen Unterschied

machen. Gewisse Bedenken habe ich dagegen, Unfälle durch Gasvergiftung nicht als Betriebsunfälle zu kennzeichnen. Wenn man dies ablehnt, weil Nachwirkungen dieser Art nicht mehr adäquat kausal seien, kann man es einigermaßen begreifen; wenn aber z. B. eine solche Gasvergiftung in einem alten Autobus während der Fahrt passiert, wird es schwer halten, die Haftpflicht nur deshalb abzulehnen, weil die Ursache ausschliesslich in der Kraftquelle des Fahrzeuges liege. Mustergültig ist die Art und Weise, wie die Beeinflussung der vertraglichen Haftpflichtversicherung durch das Obligatorium und durch andere zwingende Bestimmungen des MFG behandelt wird; der Verfasser hat sich schon in seiner Studie über die Eingriffe des Gesetzgebers in das Zivilrecht darüber ausgewiesen, dass er einen scharfen Sinn für gesetzgeberische Neuerungen hat, insbesondere wenn diese vorerst oder überhaupt systemwidrig ins Zivilrecht versetzt werden. So wird das Ziel des direkten Forderungsrechtes des Geschädigten gegen den Versicherer mit Recht als ein sozialpolitisches gekennzeichnet, womit schon gesagt ist, dass gewisse Systemwidrigkeiten in Kauf genommen worden sind. Im Abschnitt über das Verhältnis zur obligatorischen Unfallversicherung wird unter Hinweis auf BGE 67 II S. 231 ff. dargelegt, dass die in KUVG Art. 129 Abs. 2 verfügte Beschränkung der Haftpflicht auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit nicht für Nichtbetriebsunfälle nach KUVG gelte; hier scheint der Autor die in Bd. I S. 325/6 ausgesprochene Ansicht teilweise zu korrigieren. In diesem Zusammenhang mag gerade noch erwähnt werden, dass Oftinger allen sogenannten Dreiecksverhältnissen, besonders in den Kapiteln über die Versicherung, mit einer nie erlahmenden Sorgfalt und Gründlichkeit nachgeht.

Wie schon bei der Rezension des ersten Bandes bemerkt wurde, hat das grosse Werk die schweizerische Rechtsliteratur erheblich bereichert.

Dr. H. Huber, Bundesrichter.

Anzeigen:

Schindler, Dietr. (Prof., Zürich): Notrecht und Dringlichkeit. SA. aus der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 1669, 1671 und 1973 (Okt.-Dez. 1942). 49 S.

Burki, Otto: Pflichtprüfung und Verantwortlichkeit der Pflichtprüfer nach schweiz. Bankengesetz und rev. OR. Zürich. Diss. Heft 90 n. F. der Zürich. Beitr. z. Rwiss. Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Co.). 164 S. Fr. 5.50.

Steck, Ed.: Die Neutralität im Luftraum, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Berner Diss. Nr. 6 der Zürch. Studien zum Internat. Recht. Zürich 1942 (Polygraph. Verlag AG.). 99 S. Fr. 6.—.

Hartmann, Dr. Alfred: Der Regress bei Haftung Mehrerer aus verschiedenen Rechtsgründen. Berner Diss. Heft 197 der Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1942 (Stämpfli & Cie.). 158 S. Fr. 5.—.

Munz, Dr. Max E. (Bottighofen, Thg.): Regressrechte insbes. nach dem BGes. betr. Schuldbetreibung und Konkurs. Zürch. Diss. Uster 1942 (Verlag C. Bachmann, Zürich). 173 S. Fr. 6.—.

Degoumois, Valy (Neuchâtel): La Vente à Tempérament et ses Remèdes. Travail de diplôme de l'Ecole d'Études sociales de Genève. La Chaux-de-Fonds 1942 (Fiedler S. A.) 112 p.

Coninx, Dr. Otto: Die Bedeutung der Wohnsitzgarantie von Art. 59 der BV im internationalen Rechtsverkehr. Zürch. Diss. Nr. 7 der Zürch. Studien zum Internat. Recht, hg. v. Prof. Hans Fritzsche und Prof. D. Schindler. Zürich 1942 (Polygr. Verlag). 132 S. Fr. 6.—.

Köpfli, Dr. Elisabeth (Zürich): Die öffentlichen Rechte und Pflichten der Frau nach schweizerischem Recht. Zürch. Diss. Affoltern a. A. 1942 (Buchdr. Dr. J. Weiss). 158 S.

Büttiker, Dr. Arnold: Der Erbverzicht nach schweizerischem ZGB mit besonderer Berücksichtigung des relativen Erbverzichts. Berner Diss. Heft 193 Abh. z. schweiz. Recht, n. F. Bern 1942 (Stämpfli & Cie.). 142 S. Fr. 5.—.

Carrara, Giovanni, prof.: La fonction sociale des institutions et des rapports juridiques agricoles dans la législation la plus récente des divers pays. Institut internat. d'agriculture. Rome 1942 (Impr. Carlo Colombo). 63 p.

Oftinger, Karl (Prof., Zürich): Schweizerisches Haftpflichtrecht. II. Band, Besonderer Teil. Zürich 1942 (Polygr. Verlag AG.). 743 S. 37 Fr.

Odermatt, Dr. Hugo: Die Stellung des Bürgen nach dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (vom 12. Dezember 1940). Berner Diss. Heft 199 n. F. der Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1942 (Stämpfli & Cie.). 82 S. 3 Fr.

Müller, Dr. Otto Heinrich: Die Verordnungs-kompetenzen der kantonalen Legislativen. Zürich. Diss. Heft 91 n. F. der Zürich. Beitr. z. Rechtsw. Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Co.). 348 S. Fr. 10.80.

Herzog, Dr. Hans Ulrich: Beiträge zur Geschichte des ehelichen Güterrechts der Stadt Zürich. Mit 34 unveröffentlichten Urkunden aus dem 14. bis 18. Jh. Zürich. Diss. Heft 92 n. F. Zürich. Beitr. z. Rechtsw. Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Co.). 140 S. 6 Fr.

Jahn, Dr. Bruno P.: Die Entstehung von Versicherungs-verhältnissen im schweiz. Recht. Zürich. Diss. Heft 93 n. F. Zürich. Beitr. z. Rechtsw. Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Co.). 146 S. 6 Fr.

Bugmann, Dr. Margrit: Die Enteignung für die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie (nach Elektrizitätsgesetz). Zürich. Diss. Heft 94 n. F. Zürich. Beitr. z. Rechtsw. Aarau 1943 (H. R. Sauerländer & Co.). 205 S. 7 Fr.
